

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 EIUEBetrVO

EIUEBetrVO - Elektronische Übermittlung von Erklärungen gemäß § 4 NeuFöG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Wird bei den übermittelten Daten ein Fehler festgestellt, so ist dies der gesetzlichen Berufsvertretung mitzuteilen.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at